

II-5746 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

▲  
B M  
W F

2529 IAB

1992 -04- 30

zu 2558 J

GZ 10.001/70-Parl/92

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175  
▼

Wien, 30. April 1992

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2558/J-NR/1992, betreffend Lehrauftragskontingent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, die die Abgeordneten MOTTER und Genossen am 4. März 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst muß festgehalten werden, daß die Lehrauftragskontingente nicht automatisch jährlich erhöht werden, sondern nur dann, wenn eine schlüssige Begründung für den Mehrbedarf nachgewiesen werden kann. Gründe für eine Erhöhung des Kontingentes wären z.B. Änderungen des Studienplanes oder steigende Hörerzahlen.

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck gab es im Studienjahr 1990/91 386 Erstinskribenten, im Studienjahr 1991/92 399, also ein Zuwachs von 13 Hörern. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum sich gerade im Wintersemester 1991/92 die Zustände an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck so eklatant zugespitzt haben sollten.

Es ist zutreffend, daß einige Lehrveranstaltungen sehr stark besucht sind. Zweifellos wäre die Beschränkung der Teilnehmer-

- 2 -

zahl bei Lehrveranstaltungen auf 40 Studierende wünschenswert. Dieser Idealzustand ist derzeit aber sicher nicht finanzierbar.

1. Sind Ihnen die unhaltbaren Studienbedingungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck im Bereich des Übungswesens bekannt, und wenn ja, seit wann und was haben Sie dagegen unternommen?

Antwort:

Die Behauptung, die Studienbedingungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck seien generell unhaltbar, ist unzutreffend. Es bestehen nur in einigen Teilbereichen Probleme im Zusammenhang mit überbelegten Lehrveranstaltungen. Dieser Zustand ist meist darauf zurückzuführen, daß der Vortragende entweder als didaktisch gut oder als leichter Prüfer bekannt ist. Dazu kommt, daß die Hochschülerschaft den Studierenden den Besuch mancher Lehrveranstaltungen besonders empfiehlt. Aus den entgegengesetzten Gründen sind in manchen Lehrveranstaltungen oft nur sehr wenige Hörer (zwischen 3 und 20) anwesend.

Am 9. Dezember 1991 erhielt ich ein Schreiben des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, dem zu entnehmen war, daß bei 7 Lehrveranstaltungen erhöhte Teilnehmerzahlen zu verzeichnen waren. Am 5. März 1992 fand im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Gespräch mit dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und einem Studentenvertreter statt. Aufgrund dieses Gespräches wird die Fakultät Vorschläge für eine Lösung der Probleme vorlegen.

2. Auf welche Gründe führen Sie das totale Versagen des Systems der Lehrauftragsstundenkontingente im Hinblick auf Angebot

- 3 -

und Nachfrage an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck zurück?

3. Welche konkreten Schritte werden Sie unternehmen, um die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geforderte Erhöhung des Lehrauftragskontingentes auf 20 bzw. 64 Stunden zu erfüllen?

Antwort:

Das System der Kontingentierung der remunerierten Lehraufträge hat sich gesamtösterreichisch gesehen bewährt. Auch in bezug auf die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck kann keinesfalls von einem "totalen Versagen" dieses Systems gesprochen werden. Mit der Autonomisierung der Lehrauftragsvergabe, die vom Gesetzgeber beschlossen wurde, wurde auch die Absicht verfolgt, die Fakultäten und Universitäten zu einem möglichst ökonomischen und an Prioritäten orientierten Haushalten zu veranlassen. Auch bei den Lehraufträgen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck besteht, wie die Gespräche gezeigt haben, ein - wenn auch geringes - Umschichtungspotential, das zur Abdeckung vorrangiger Bedürfnisse der Lehre herangezogen werden muß. Erst dann, wenn die Fakultät alle ihre Möglichkeiten nachweislich ausgeschöpft hat, wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zusätzliche Lehraufträge genehmigen können.

4. Welche Lehrauftragskontingente gibt es an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Salzburg und Linz, wie gestalten sich dort die Auslastung der Übungen?

Antwort:

Rechtswissenschaftl. Fakultät	Kontingent	Hörer je wiss. Planst. inkl. umgerechnete Planstellen
Univ. Wien	371	62,71
Univ. Graz	280	51,34
Univ. Salzburg	253	19,63
Univ. Linz	214	22,18

An den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Graz bestehen trotz erfolgter Aufstockung der Lehrauftragskontingente in einer Reihe von Übungen noch unbefriedigende Betreuungsrelationen.

5. Welche Maßnahmen werden Sie generell ergreifen, um ein flexibleres und beweglicheres System der Lehrauftragsstundenverwaltung im Hinblick auf eine zukünftige Universitätsreform zu garantieren?

Antwort:

Wie ich bereits erwähnt habe, hat sich die vom Gesetzgeber beschlossene Maßnahme der Übertragung der Entscheidung über die Erteilung von remunerierten Lehraufträgen in den Selbstverwaltungsbereich der Fakultäten und Universitäten in Verbindung mit der Festsetzung von Stundenkontingenten grundsätzlich bewährt. Daß in einzelnen Studienrichtungen Verteilungsprobleme auftreten, rechtfertigt noch keine Änderung des Systems, zumal es sich hier um rein quantitative Probleme handelt. Es wird vielmehr an der bisherigen Übung, lokale Konfliktfälle im Gespräch mit den Betroffenen einvernehmlich zu lösen, festzuhalten sein.

Der Bundesminister:

